

RS Vwgh 1949/5/12 0031/47

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1949

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §69 Abs1
- AVG §69 Abs1 lit a
- AVG §69 Abs1 lit b
- BAO §303 Abs1
- VwGG §41 Abs1

Rechtssatz

Die Behörde darf sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Bewertung der neu hervorgekommenen Tatsache nicht mit den Gesichtspunkten in Widerspruch setzen, nach denen sie ihr Verhalten im ersten Verfahren eingerichtet hatte, da sonst nicht die nachträglich erwiesene Beschaffenheit des Sachverhaltes, sondern die Änderung einer Auffassung der Behörde zum maßgebenden Faktor gemacht wird, was den Grundsätzen der Wiederaufnahme des Verfahrens widerspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1949:1947000031.X03

Im RIS seit

16.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>